



Waffenrecht

lex specialis versus lex generalis der Personengruppe Jäger

**Welche allgemeinen waffenrechtlichen Normen durch
Sondernormen für Jäger ergänzt wurden und was
diese im jagdlichen Alltag bedeuten.**

Seminararbeit

Revierhegmeister

Im Rahmen des Ausbildungslehrgangs des
Jagd - Natur - Wildtierschützerverband Baden- Württemberg e.V. 2015 bis 2017,
gemäß dem Ausbildungsplan vom Bund Deutscher Jagdaufseherverbände e.V. (BDJV)

Eingereicht von: **BENDOWSKI Clemens**

Betreuer: Prof. Dr. Hans-Ulrich Endreß

Deilingen, Februar 2017



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitendes Kapitel	3
1.1.1	Einleitung	3
1.1.2	Der Wissensstand in Jägerkreisen über die derzeitige waffenrechtlichen Regelungen	3
1.2	Struktur dieser Arbeit	4
1.3	Einführung	4
1.3.1	Zuordnung der waffenrechtlichen Normen im Rechtsbereich der Bundesrepublik Deutschland	4
1.3.2	Umfang des Waffenrechts	4
1.3.3	Ziel des Waffenrechts	5
1.3.4	Die gesetzlichen Vorschriften	5
1.3.5	Die Durchführung des Waffengesetzes	6
2	lex specialis versus lex generalis der Personengruppe Jäger	7
2.1	Allgemeine Voraussetzungen für die Waffen- und Munitionserlaubnisse	7
2.3	Sonderregelung für die Nutzergruppe der Jäger	8
3	Der Jägerparagraph, § 13 WaffG	9
3.1.1	Jäger im Sinne des Waffengesetzes und Voraussetzungen gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2	10
3.1.2	Erwerbs- und Besitzsonderrechte bei Jägern gemäß § 13 Absatz 2.....	10
3.1.3	Erlaubnisfreier Erwerb von Langwaffen bei Jahresjagdscheininhabern gemäß § 13 Absatz 3	11
3.1.4	Gleichstellung von Jagdschein und Waffenbesitzkarte gemäß § 13 Absatz 4 ...	11
3.1.5	Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz von Munition für Langwaffen gemäß § 13 Absatz 5.....	12
3.1.6	Erlaubnisfreies Führen und Schießen gemäß § 13 Absatz 6	12
3.1.7	Jugendjagdscheininhaber gemäß § 13 Absatz 7.....	15
3.1.8	Personen in der Ausbildung zum Jäger gemäß § 13 Absatz 8.....	16
4	Ausweispflichten gemäß § 38 WaffG	17
5	Fazit	18



1 Einleitendes Kapitel

1.1.1 Einleitung

In dieser Arbeit soll dargestellt werden, welche besonderen Erlaubnistatbestände für die Personengruppe der Jäger in den waffenrechtlichen Regelungen Niederschlag finden. Oder anders formuliert, welche Sonderrechte die sogenannten „lex specialis“ genießen die Personengruppe der Jäger in den waffenrechtlichen Regelungen. Dem gegenüber werden auch die durch die Sonderrechte außer Kraft gesetzten allgemeinen waffenrechtlichen Regelungen, die sogenannten „lex generalis“ aufgeführt.

1.1.2 Der Wissensstand in Jägerkreisen über die derzeitige waffenrechtlichen Regelungen

Bedingt durch die Vielzahl der Anpassungen und Änderungen des Gesetzgebers im waffenrechtlichen Bereich, wie die komplette strukturelle Reform des Waffenrechts, welche in 2003 in Kraft getreten ist (diese Reform wurde wesentlich durch den Amoklauf in Erfurt beeinflusst). Danach folgte in 2008 eine weitere Änderung und in 2009 nochmals eine Änderung nach dem Amoklauf in Winnenden. Und nicht zuletzt die große Verunsicherung über das Thema mit den halbautomatischen Waffen führten dazu, dass eine Vielzahl der Jäger nicht mehr auf dem aktuellen Stand der waffenrechtlichen Regelungen sind, bzw. zum Teil nur noch mit Halbwissen ausgestattet sind.

Diesen Umstand habe ich im Jahr 2016 in einer für mich einschneidenden Situation erfahren müssen, welche mich über alle Maßen hinaus mehr als nachdenklich stimmte. Diese Erfahrung machte ich im Rahmen der Mündlich-Praktischen-Jägerprüfung im Mai 2016, in der ich als Prüfer für das Fach 4 (welches rechtliche Grundlagen in den Bereichen Jagd-, Tierschutz- sowie Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz, als auch Jagdethik beinhaltet), zusammen mit einer sehr erfahrenen Prüferkollegin, welche auf eine über 25-jährige Prüfertätigkeit zurückblicken kann, eingeteilt war. Hierbei mussten wir entsetzt feststellen, dass selbst der Inhaber einer zugelassenen und zertifizierten Jagdschule einer Kreisjägersvereinigung sich bei sehr praxisnahen Fragen im Waffenrecht nur bedingt auskannte.

1.2 Struktur dieser Arbeit

- **In der Einführung werden kurz folgende Themen beschrieben:**
 - Die Zuordnung der waffenrechtlichen Normen im Rechtsbereich
 - Der Umfang des Waffenrechts
 - Ziel des Waffenrechts
 - Die gesetzlichen Vorschriften
 - Die Durchführung des Waffengesetzes
- **Hauptteil**
 - Analyse und Darstellung des § 13 WaffG der Absätze 1 bis 8
 - Analyse und Darstellung des § 38 WaffG
- **Fazit**

1.3 Einführung

1.3.1 Zuordnung der waffenrechtlichen Normen im Rechtsbereich der Bundesrepublik Deutschland

Auf der Grundlage des Artikels 73, Nr.12 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für das Waffen- und das Sprengstoffrecht. Hierauf basierend ist das Waffengesetz ein Gesetz, welches die Zustimmung des Bundesrates nicht benötigt um rechtsgültig zu werden.

1.3.2 Umfang des Waffenrechts

Das Waffengesetz dient dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und regelt den Umgang mit Waffen und Munition, d.h. Erwerb, Besitz und Führen sowie Herstellung und Handel. Der Gesetzgeber hat im WaffG den Umgang mit den Waffen ins Zentrum gerückt. Damit sollen vornehmlich solche Gefahren abgewehrt werden, welche typischerweise durch die Nutzung von Waffen und Munition hervorgerufen werden können. Darüber hinaus wurden mit dem neuen Recht (Novellierung 2009) die Anforderungen an die Zuverlässigkeit von Personen, die mit Waffen umgehen dürfen, erhöht. Die Aufbewahrungsregelungen wurden verschärft, bestimmte Waffen, die vorwiegend im gewaltbereiten Milieu verwendet



wurden, wurden verboten und die Verwendung von Gas- und Schreckschusswaffen wurde stärker reglementiert.

Auch die Europäische Waffenrichtlinie, Richtlinie 91/477/EWG der Europäischen Union in der durch die Richtlinie 2008/51/EG geänderten Fassung findet im Waffengesetz als nationales Gesetz die entsprechende Umsetzung.

1.3.3 Ziel des Waffenrechts

Nach unserer Norm- und Wertevorstellung soll die Verwendung von Waffen in erster Linie dem Schutz der Rechtsordnung dienen, für deren Verteidigung mit Waffengewalt der Staat ein Monopol hat. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung selbst wird durch die zu ihrer Wahrung und Verteidigung berufenen Dienststellen insbesondere der Polizei geschützt. Somit ist es das Ziel des Waffenrechts, die innere Sicherheit zu stärken. Dies geschieht, indem der illegale Waffenhandel und -besitz bekämpft wird. Außerdem wird der private Erwerb und Besitz von Waffen reglementiert.

1.3.4 Die gesetzlichen Vorschriften

Das Waffengesetz (WaffG) ist in der derzeitigen Grundstruktur zum 01.04.2003 in Kraft getreten. Das WaffG erscheint als eine in sich geschlossene Materie, welche durch m.E. komplexe Bezugnahmen des Gesetzes auf seine zwei Anlagen gekennzeichnet ist. Die Anlage 1 und Anlage 2 sind Bestandteil des Gesetzes und können nur durch ein förmliches Gesetz geändert werden. Das Waffengesetz regelt den Umgang mit Waffen und Munition, sowie den Erwerb und Besitz, das Erlaubniswesen, Verbote und Sicherheitsvorschriften, Herstellung und Handel, behördliche Verfahren als auch Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

Die Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) ist zum 01.12.2003 in Kraft getreten und regelt zusätzlich u.a. den Nachweis der Sachkunde, sowie der persönlichen Eignung, den Ausschluss bestimmter Schusswaffen vom Schießsport, die Benutzung von Schießstätten, die Aufbewahrung von Waffen und Munition, Vorschriften für das Waffengewerbe. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum WaffG (WaffVwV) entfaltet keine unmittelbaren Rechte und Pflichten für den Bürger. Die WaffVwV dient den Behörden zur einheitlichen Rechtsanwendung damit der Gleichbehandlungsgrundsatz gewahrt wird.



1.3.5 Die Durchführung des Waffengesetzes

Die Durchführung des Waffengesetzes, insbesondere die Erteilung von waffenrechtlichen Erlaubnissen, obliegt den Waffenbehörden der Länder. In Baden-Württemberg sind das die Kreispolizeibehörden. Zuständige Kreispolizeibehörde ist, je nach Wohnort eines Waffenbesitzers oder Antragstellers, entweder das Landratsamt, die Stadtverwaltung der Stadtkreise und Großen Kreisstädte, der Gemeindeverwaltungsverband oder die Stadt-/ bzw. Gemeindeverwaltung derjenigen Verwaltungsgemeinschaft, der die Aufgaben der Waffenbehörde übertragen wurden¹.

Die Waffenbehörden unterstehen der Fachaufsicht der Regierungspräsidien.

¹ Quelle: Homepage Innenministerium Baden-Württemberg



2 lex specialis versus lex generalis der Personengruppe Jäger

2.1 Allgemeine Voraussetzungen für die Waffen- und Munitionserlaubnisse

Die allgemeinen Voraussetzungen für die Waffen- und Munitionserlaubnisse sind in den §§ 4 bis 9 WaffG geregelt. In § 4 WaffG ist geregelt, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis prinzipiell nur erteilt wird, soweit der Antragsteller

- das 18. Lebensjahr vollendet gemäß § 2 WaffG hat
- die erforderliche Zuverlässigkeit gemäß § 5 WaffG und
- die persönliche Eignung gemäß § 6 WaffG aufweist,
- über die erforderliche Sachkunde gemäß § 7 WaffG verfügt
- ein Bedürfnis gemäß § 8 WaffG zu begründen sowie
- einen Haftpflichtversicherungsnachweis

zu erbringen vermag.

2.2 Allgemeine Voraussetzungen für das Führen und Schießen gemäß § 10 Abs. 4 und Abs. 5 WaffG

Die Erlaubnis zum Führen einer Waffe und somit zum Ausüben der tatsächlichen Gewalt über die Schusswaffe außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume und des eigenen befriedeten Besitzums wird im Rahmen des § 10 Absatz 4 durch einen Waffenschein erteilt.

Die Erlaubnis zum Schießen mit einer Waffe wird auf Basis des § 10 Absatz 5 durch eine Schießerlaubnis erteilt.

Die Grundregel im Waffenrecht lautet, dass jeglicher Umgang mit Schusswaffen und Munition erlaubnispflichtig ist!

Das Waffengesetz funktioniert nach dem „Regel-Ausnahme-Prinzip“.



2.3 Sonderregelung für die Nutzergruppe der Jäger

Für die Sonderregelungen der Nutzergruppe „Jäger“, gilt primär die Rechtsvorschrift des § 13 WaffG. Diese für Jäger speziell geltenden Regelungen waren im Waffengesetz alter Fassung, also vor dem 01.04.2003, noch unübersichtlich in verschiedenen Normen enthalten.

Diese weniger strengen waffenrechtlichen Beschränkungen resultieren zum Einen aus dem Umstand, dass Jäger im Rahmen des Jagdscheinerwerbs eine anspruchsvolle Jägerprüfung unter staatlicher Aufsicht absolviert haben. Zudem beziehen sich die Erleichterungen mit der Jagd regelmäßig auf die für die öffentliche Sicherheit und Ordnung weniger gefährlichen Langwaffen (Flinten und Büchsen)².

² In Anlehnung an Gade/Stoppa (2011): Waffengesetz Kommentar, Verlag C.H.Beck München



3 Der Jägerparagraf => § 13 WaffG

Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Jäger, Führen und Schießen zu Jagdzwecken

(1) Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition wird bei Personen anerkannt, die Inhaber eines gültigen Jagdscheines im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes sind (Jäger), wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie die Schusswaffen und die Munition zur Jagdausübung oder zum Training im jagdlichen Schießen einschließlich jagdlicher Schießwettkämpfe benötigen, und
2. die zu erwerbende Schusswaffe und Munition nach dem Bundesjagdgesetz in der zum Zeitpunkt des Erwerbs geltenden Fassung nicht verboten ist (Jagdwaffen und -munition).

(2) Für Jäger gilt § 6 Abs. 3 Satz 1 nicht. Bei Jägern, die Inhaber eines Jahresjagdscheines im Sinne von § 15 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes sind, erfolgt keine Prüfung der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 sowie des § 4 Abs. 1 Nr. 4 für den Erwerb und Besitz von Langwaffen und zwei Kurzwaffen, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 vorliegen.

(3) Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheines im Sinne des § 15 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes bedürfen zum Erwerb von Langwaffen nach Absatz 1 Nr. 2 keiner Erlaubnis. Die Ausstellung der Waffenbesitzkarte oder die Eintragung in eine bereits erteilte Waffenbesitzkarte ist binnen zwei Wochen durch den Erwerber zu beantragen.

(4) Für den Erwerb und vorübergehenden Besitz gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 von Langwaffen nach Absatz 1 Nr. 2 steht ein Jagdschein im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes einer Waffenbesitzkarte gleich.

(5) Jäger bedürfen für den Erwerb und Besitz von Munition für Langwaffen nach Absatz 1 Nr. 2 keiner Erlaubnis, sofern sie nicht nach dem Bundesjagdgesetz in der jeweiligen Fassung verboten ist.

(6) Ein Jäger darf Jagdwaffen zur befugten Jagdausübung einschließlich des Ein- und Anschießens im Revier, zur Ausbildung von Jagdhunden im Revier, zum Jagdschutz oder zum Forstschutz ohne Erlaubnis führen und mit ihnen schießen; er darf auch im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten die Jagdwaffen nicht schussbereit ohne Erlaubnis führen. Der befugten Jagdausübung gleichgestellt ist der Abschuss von Tieren, die dem Naturschutzrecht unterliegen, wenn die naturschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung die Tötung durch einen Jagdscheininhaber vorsieht.

(7) Inhabern eines Jugendjagdscheines im Sinne von § 16 des Bundesjagdgesetzes wird eine Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition nicht erteilt. Sie dürfen Schusswaffen und die dafür bestimmte Munition nur für die Dauer der Ausübung der Jagd oder des Trainings im jagdlichen Schießen einschließlich jagdlicher Schießwettkämpfe ohne Erlaubnis erwerben, besitzen, die Schusswaffen führen und damit schießen; sie dürfen auch im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten die Jagdwaffen nicht schussbereit ohne Erlaubnis führen.

(8) Personen in der Ausbildung zum Jäger dürfen nicht schussbereite Jagdwaffen in der Ausbildung ohne Erlaubnis unter Aufsicht eines Ausbilders erwerben, besitzen und führen, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben und der Sorgeberechtigte und der Ausbildungsleiter ihr Einverständnis in einer von beiden unterzeichneten Berechtigungsbescheinigung erklärt haben. Die Person hat in der Ausbildung die Berechtigungsbescheinigung mit sich zu führen.

Bereits aus der Überschrift ist eindeutig erkennbar, dass in diesem Paragraph zwei wesentliche Regelkreise behandelt werden. In den Absätzen 1 bis 5 geht es um den Erwerb als auch den Besitz von Schusswaffen und Munition; und in Absatz 6 ist das Führen und Schießen, somit die Nutzung geregelt. Der Absatz 7 befasst sich mit dem Umgang mit Schusswaffen und Munition der Inhaber von Jugendjagdscheinen und in Absatz 8 sind die Regelungen für die in Ausbildung zu Jäger befindliche Personen definiert.



3.1.1 Jäger im Sinne des Waffengesetzes und Voraussetzungen gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2

Die Grundvoraussetzung um in den Genuss dieser Regelung zu kommen ist, dass die Person Inhaber eines g ü l t i g e n Jahres-, Tages- oder Ausländerjagdscheins ist, der Falknerjagdschein und der Jugendjagdschein sind keine Jagdscheine im Sinne dieser Regelung. Zusätzlich muss es sich um Schusswaffen und Munition handeln, welche im Rahmen der Jagdausübung oder zum Training im jagdlichen Schießen einschließlich jagdlicher Schießwettkämpfe eingesetzt werden und im Gesetzesbereich des Bundesjagdgesetzes, zum Zeitpunkt des Erwerbs erlaubt sind bzw. erlaubt waren.

3.1.2 Erwerbs- und Besitzsonderrechte bei Jägern gemäß § 13 Absatz 2

3.1.2.1 Der erste Satz des Absatzes 2

Enthält die Regelung, dass die grundsätzliche Normierung des § 6 Abs. 3 WaffG in Bezug auf die persönliche Eignung

„Personen, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, haben für die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Schusswaffe auf eigene Kosten ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über die geistige Eignung vorzulegen. Satz 1 gilt nicht für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 2.“

für Jäger außer Kraft gesetzt wird. Der Gesetzgeber geht offensichtlich davon aus, dass Absolventen einer Jägerprüfung ihre waffenrechtliche Eignung belegt haben.

3.1.2.2 Der zweite Satz des Absatzes 2

Legt fest, dass Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheins bei Erwerb und Besitz von Langwaffen sowie für den Erwerb und Besitz von zwei Kurzwaffen von jeglicher Bedürfnisprüfung gemäß § 8 WaffG freigestellt sind, soweit es sich um Waffen handelt, welche zur Jagd eingesetzt werden und diese nach dem BJagdG entsprechen. Somit ist eine unwiderlegliche Vermutung einer positiven Bedürfnisprüfung bei Jahresjagdscheininhabern gekoppelt.



3.1.3 Erlaubnisfreier Erwerb von Langwaffen bei Jahresjagdscheininhabern gemäß § 13 Absatz 3

In Absatz 3 ist eindeutig geregelt, dass eine Person welche im Besitz eines gültigen Jahresjagdscheins ist, jagdlich geführte Langwaffen ohne behördliche Erlaubnis (den sogenannten Voreintrag) gemäß Regelungen des § 10 WaffG Absatz 1 und 1a

„(1) Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen wird durch eine Waffenbesitzkarte oder durch Eintragung in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte erteilt. Für die Erteilung einer Erlaubnis für Schusswaffen sind Art, Anzahl und Kaliber der Schusswaffen anzugeben. Die Erlaubnis zum Erwerb einer Waffe gilt für die Dauer eines Jahres, die Erlaubnis zum Besitz wird in der Regel unbefristet erteilt.

(1a) Wer eine Waffe aufgrund einer Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 erwirbt, hat binnen zwei Wochen der zuständigen Behörde unter Benennung von Name und Anschrift des Überlassenden den Erwerb schriftlich anzuzeigen und seine Waffenbesitzkarte zur Eintragung des Erwerbs vorzulegen.“

erwerben darf, sofern diese Langwaffen nach dem BJagdG nicht verboten sind. Für den längerfristigen Besitz hat der Erwerber die Pflicht, den Erwerbsvorgang innerhalb von zwei Wochen der Behörde anzuzeigen, in dem der berechtigte Erwerber die Waffenbesitzkarteneintragung beantragt und somit den längerfristigen Besitz dieser Langwaffe in der inhabergebundenen Waffenbesitzkarte dokumentiert wird.

3.1.4 Gleichstellung von Jagdschein und Waffenbesitzkarte gemäß § 13 Absatz 4

In Absatz 4 werden Jahres-, Tages und Ausländerjagdscheine einer Waffenbesitzkarte gleichgestellt. Diese Vorschrift ist inhaltlich mit dem Sach- und Sinnzusammenhang mit dem in § 12 Abs. 1 Nr. 1 WaffG geregelten Ausnahmen von den Erlaubnispflichten zu sehen.

„(1) Einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Waffe bedarf nicht, wer diese

1. als Inhaber einer Waffenbesitzkarte von einem Berechtigten
 - a) lediglich vorübergehend, höchstens aber für einen Monat für einen von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit, oder
 - b) vorübergehend zum Zweck der sicheren Verwahrung oder der Beförderung erwirbt;“

Der Gesetzgeber meint damit, dass Inhaber eines Jahres-, Tages und Ausländerjagdscheins, auch wenn diese keine eigene WBK haben, zum vorübergehenden Erwerb von einem Berechtigten, vom Bedürfniszweck, in diesem Fall der Jagdausübung oder zum Training im jagdlichen Schießen einschließlich jagdlicher Schießwettkämpfe, erfassten Besitz, von maximal einem Monat sowie der vorübergehende Erwerb zum Zweck der sicheren Verwahrung oder der Beförderung berechtigt sind.



3.1.5 Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz von Munition für Langwaffen gemäß § 13 Absatz 5

Diese Norm regelt, dass Inhaber eines gültigen Jahres-, Tages und Ausländerjagdscheins entgegen der Regelung des § 10 Abs. 3 WaffG

„3) Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Munition wird durch Eintragung in eine Waffenbesitzkarte für die darin eingetragenen Schusswaffen erteilt. In den übrigen Fällen wird die Erlaubnis durch einen Munitionserwerbsschein für eine bestimmte Munitionsart erteilt; sie ist für den Erwerb der Munition auf die Dauer von sechs Jahren zu befristen und gilt für den Besitz der Munition unbefristet. Die Erlaubnis zum nicht gewerblichen Laden von Munition im Sinne des Sprengstoffgesetzes gilt auch als Erlaubnis zum Erwerb und Besitz dieser Munition. Nach Ablauf der Gültigkeit des Erlaubnisdokuments gilt die Erlaubnis für den Besitz dieser Munition für die Dauer von sechs Monaten fort.“

keine Erlaubnis für den Erwerb und Besitz von Munition für jagdliche Langwaffen benötigen, soweit diese nach dem BJagdG nicht verboten ist. Dabei ist es absolut irrelevant, ob der Erwerber bzw. der Besitzer der Langwaffenmunition eine Langwaffe mit dem entsprechenden Kaliber besitzt.

3.1.6 Erlaubnisfreies Führen und Schießen gemäß § 13 Absatz 6

Der Absatz 6 regelt die Ausnahmen, welche von der grundsätzlichen Erlaubnispflicht für das Führen und Schießen gemäß § 10 Abs. 4 und Abs. 5 WaffG

„4) Die Erlaubnis zum Führen einer Waffe wird durch einen Waffenschein erteilt. Eine Erlaubnis nach Satz 1 zum Führen von Schusswaffen wird für bestimmte Schusswaffen auf höchstens drei Jahre erteilt; die Geltungsdauer kann zweimal um höchstens je drei Jahre verlängert werden, sie ist kürzer zu bemessen, wenn nur ein vorübergehendes Bedürfnis nachgewiesen wird. Der Geltungsbereich des Waffenscheins ist auf bestimmte Anlässe oder Gebiete zu beschränken, wenn ein darüber hinausgehendes Bedürfnis nicht nachgewiesen wird. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen sind in der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nr. 2 und 2.1 genannt (Kleiner Waffenschein).

(5) Die Erlaubnis zum Schießen mit einer Schusswaffe wird durch einen Erlaubnisschein erteilt.“

ausgeht.



Es ist genau diese Regelung, durch die den Jägern die große Verantwortung und Freiheit übertragen wird, wie der einzelne Jäger die Schusswaffe in der Öffentlichkeit zweckbestimmt einsetzt. Es handelt sich dabei an eine große Bandbreite, beginnend ob ein Jäger den Schuss auf das einzelne Wild handwerklich sauber anbringen kann, ohne dass dabei eine unbeteiligte Person oder Sache gefährdet wird, bis hin wie ein Jäger beim Pirschen in einem Schutzwald mit der Waffe in der Hand einen Spaziergänger mit einem nichtangeleiteten Hund abseits der Wege antrifft und diesen über sein Fehlverhalten aufklärt.

3.1.6.1 Die befugte Jagdausübung

Im ersten Halbsatz des Absatzes 6 wird die Begrifflichkeit „befugte Jagdausübung“ benutzt. Die Befugnis der Jagdausübung begründet sich, dass das Jagdrecht nur in Jagdbezirken ausgeübt werden darf. Jagdbezirke, in denen die Jagd ausgeübt werden darf, sind entweder Eigenjagdbezirke nach § 10 JWVG oder gemeinschaftliche Jagdbezirke gemäß § 11 JWVG. Im Rahmen des § 25 Abs. 1 JWVG kann die jagdausübungsberechtigte Person einer dritten natürlichen Person die Erlaubnis erteilen, sich in bestimmtem Umfang an der Jagdausübung zu beteiligen. Somit sind Eigenjagdbesitzer, Pächter, Begehungsscheininhaber und Jagdgäste, als Personen welche zur Jagdausübung befugt sind zu betrachten.

Gemäß dem JWVG § 3 Abs. 5 ist die Jagdausübung wie folgt definiert:

5) Die Jagdausübung umfasst das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wildtieren. Bei der Jagdausübung sind insbesondere die Anforderungen des Tierschutzes und die Grundsätze der Waidgerechtigkeit (§ 8 Absatz 1 JWVG) zu beachten.

Der Gesetzgeber hat den legalen Einsatz von Schusswaffen im Rahmen der jagdlichen Handlungen ergänzt, in dem bei der befugten Jagdausübung mit Schusswaffen auch die Ausbildung von Jagdhunden sowie das An- und Einschießen im Waffengesetz berücksichtigt wurde.

3.1.6.2 Jagd- und Forstschutz

Der Jagdschutz umfasst nach Bestimmung durch das Bundesjagdgesetz und die Jagdgesetze der deutschen Bundesländer den Schutz des Wildes vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, wildernden Hunden und Katzen. Ferner unterliegt dem Jagdschutz die Sorge für die Einhaltung der zum Schutze des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften. Hierzu zählen unter anderem die Vorschriften über das Ruhen der Jagd (befriedeter Bezirk), über



den Jagdschein und die Jagderlaubnis, über die Jagdbeschränkungen in sachlicher, örtlicher und zeitlicher Hinsicht und über die besonderen Pflichten bei der Jagdausübung.

Verpflichtet zum und zuständig für den Jagdschutz sind neben der Polizei auch die von der zuständigen Jagdbehörde bestätigten Jagdaufseher und die Jagdausübungsberechtigten selbst. Die bestätigten Jagdaufseher, die als Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sind, haben in Angelegenheiten des Jagdschutzes die Befugnisse von Polizeibeamten und sind somit Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. Die übrigen Jagdschutzberechtigten sind unter bestimmten Umständen berechtigt, Personen anzuhalten, Personalien festzustellen, erlegtes Wild, Waffen, Fanggeräte, Hunde und Frettchen abzunehmen (diese Rechte wurden im Rahmen der Einführung des JWVG in Baden-Württemberg nicht mehr berücksichtigt). Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und ohne Anwendung von Gewalt kann er – wie jedermann bei frischer Tat – festnehmen.

In der Vergangenheit bezeichnete man mit Waldschutz oder Forstschutz insbesondere die hoheitlich polizeiliche Tätigkeit des Forstpersonals, die sich gegen allgemeine Straftäter, insbesondere aber gegen so genannte Wald- oder Forstfrevler (beispielsweise Holzdiebstahl, Reisigdiebstahl, Wilderei, Fischwilderei, unerlaubte Waldweide), richtete. Heute steht der Schutz des Waldes gegen schädliche Tiere, Pilze und Pflanzen (Forstschädlinge) oder Umwelteinflüsse im Vordergrund.

3.1.6.3 Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Jagdausübung

Ebenso wurde eine weitere Ausnahme vom Erfordernis eines Waffenscheins für das Führen von nicht schussbereiten Jagdwaffen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Jagdausübung in diesem Absatz mit aufgenommen. Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Jagdausübung können z.B. Besorgungen wie ein Abstecher zur Bank, Post, Supermarkt und Tankstelle etc. sein. Auch das gesellige Zusammensein in einem öffentlichen Gasthaus im Anschluss an eine Jagd wird hierunter subsumiert.

3.1.6.4 Gleichstellung der Abschussmöglichkeit von Tieren die dem Naturschutz unterliegen

Diese Regelung trägt dem Schusswaffengebrauch der Tötung von Tieren, welche dem Naturschutzrecht unterliegen, Rechnung. Dies sind derzeit das töten im Rahmen der



Rabenvogel- und Kormoranverordnung. Sehr Aktuell ist eine selektive Tötung von Bibern im Gespräch.

3.1.7 Jugendjagdscheininhaber gemäß § 13 Absatz 7

3.1.7.1 In diesem Absatz ist das generelle Altersefordernis gemäß § 2 Abs. 1 WaffG

§ 2 Grundsätze des Umgangs mit Waffen oder Munition

(1) Der Umgang mit Waffen oder Munition ist nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3.1.7.2 Die Regelungen gemäß § 27 Abs. 3 Nr. 2 WaffG

§ 27 Schießstätten, Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten

(3) Unter Obhut des zur Aufsichtsführung berechtigten Sorgeberechtigten oder verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf

1.

2. Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lfb (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner gestattet werden, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten vor der Aufnahme des Schießens entgegenzunehmen und während des Schießens aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Die verantwortliche Aufsichtsperson hat die Geeignetheit zur Kinder- und Jugendarbeit glaubhaft zu machen.

außer kraft gesetzt worden.

Für Inhaber von Jugendjagdscheinen gelten viele Regelungen des § 13 Abs. 1 bis Abs. 6 WaffG nicht. Dies resultiert auch aus den Beschränkungen der Regelung des § 16 BJagdG.

§ 16 Jugendjagdschein

(1) Personen, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht achtzehn Jahre alt sind, darf nur ein Jugendjagdschein erteilt werden.

(2) Der Jugendjagdschein berechtigt nur zur Ausübung der Jagd in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von dem Erziehungsberechtigten schriftlich beauftragten Aufsichtsperson; die Begleitperson muss jagdlich erfahren sein.

(3) Der Jugendjagdschein berechtigt nicht zur Teilnahme an Gesellschaftsjagden.



Inhaber von Jugendjagdscheinen dürfen somit im Rahmen der Jagdausübung, dem Training im jagdlichen Schießen und bei jagdlichen Schießwettkämpfen für die Dauer dieser Tätigkeiten rechtmäßig jagdliche Schusswaffen und Munition ohne Erlaubnis erwerben und besitzen sowie erlaubnisfrei führen und schießen. Bedingt dass diese Regelung sich auf jagdliche Schusswaffen bezieht, ist die Kaliber- und Energiebegrenzung auf Schießständen aufgehoben.

3.1.8 Personen in der Ausbildung zum Jäger gemäß § 13 Absatz 8

Der Absatz 8 enthält die Regelungen für Personen, die sich in der Ausbildung zum Jäger befinden. Somit können Jagdscheinanwärter im Rahmen ihrer Ausbildung unter Aufsicht des Ausbilders Jagdwaffen erlaubnisfrei erwerben, besitzen und führen, soweit diese nicht schussbereit sind. Zusätzlich wird hierdurch abermals die Regelungen gemäß § 27 Abs. 3 Nr. 2 WaffG, vgl. 2.3.7.2 außer Kraft gesetzt. Munition dürfen diese Personen lediglich zum sofortigen Verbrauch auf der Schießstätte erwerben, im Übrigen aber nicht besitzen. Zusätzlich wird hierdurch abermals die Regelungen gemäß § 27 Abs. 3 Nr. 2 WaffG, vgl. 2.3.7.2 außer Kraft gesetzt.

Volljährigen Jagdscheinanwärtern kann ausnahmsweise der Erwerb und Besitz einer Bock-, bzw. Doppelflinte erlaubt werden, wenn diese nachweisen, dass eine geeignete Ausbildungswaffe nicht vorhanden ist und die sonstigen Voraussetzungen – Sachkunde, Zuverlässigkeit und persönliche Eignung – nachgewiesen sind, jedoch berechtigt die zu diesem Zweck erteilte WBK nicht zum Munitionserwerb. Diese WBK wird auf maximal zwei Jahre befristet und mit der Auflage, die Jägerprüfung zu bestehen erteilt.



4 Ausweispflichten gemäß § 38 WaffG

Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass Waffen führende Personen sich mit entsprechenden Dokumenten gegenüber zur Personenkontrollen befugten Personen, wie den Polizisten der Länder, der Bundespolizei, Forst- und Jagdschutzorganen ausweisen müssen und auf Verlangen zur Prüfung folgende Dokumente auszuhändigen haben.

Grundsätzlich mitzuführen ist ein gültiger Personalausweis oder Pass, ein gültiger Jagdschein und

1. wenn es sich um eine eigene und bereits in die WBK eingetragene Schusswaffe handelt, die WBK, oder
2. wenn es sich um eine eigne und noch nicht in die WBK eingetragene Schusswaffe handelt, den entsprechenden Kaufbeleg, oder
3. wenn es sich um eine Schusswaffe handelt, welche vorübergehend erworben wurde, den entsprechenden Leihschein.



5 Fazit

Die unter dem Themenblock 3 beschriebenen Sonderregelungen der Jäger im waffenrechtlichen Sinn betrachte ich als Privilegierung welche mit der gebotenen Sorgfalt und Verantwortung gelebt werden soll. Besonders wenn ich berücksichtige, dass Verstöße gegen das Waffengesetz fast immer als Straftat geahndet wird und somit regelmäßig zum Entzug von der Waffenbesitzkarte und Jagdschein führt, besonders dann wenn sie mit erlaubnispflichtigen Waffen begangen werden. Zur Vervollständigung möchte ich an dieser Stelle noch anmerken, dass auch sonstige Straftaten, insbesondere Trunkenheitsfahrten sowie wiederholte Ordnungswidrigkeiten gegen Waffen- und Jagdgesetze die waffen- und jagdrechtliche Unzuverlässigkeit und damit den Entzug von Jagdschein und Waffenbesitzkarte nach sich ziehen können.

Bereits in meiner beruflichen Ausbildung habe ich folgendes Motto mit auf den Weg bekommen:

„Der sicherste Weg, Problemen mit der Exekutive aus dem Weg zu gehen, ist nicht ein guter Rechtsanwalt. - Sondern ein fundiertes Wissen und die Beachtung der Gesetze bzw. rechtlichen Regelungen, sowie eine vernunftorientierte und situationsangepasste Ausschöpfung des rechtlichen Rahmens.“